



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E. V.

# Ausbildungsordnung für das Unterrichtswesen (ABO)

Herausgegeben durch den Deutschen Bridge-Verband e. V.

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1: Diplome	1
§ 2: Prüfungsgebiete	2
§ 3: Rechte und Pflichten der Diplominhaber	3
§ 4: Zuständigkeiten	3
§ 5: Rechtsmittel	4
§ 6: Ausbildungsausschuss	4
§ 7: Ausführungsbestimmungen	5
§ 8: Ordnungswidrigkeiten	5
§ 9: Gültigkeit	5

## Anhang

Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung für das Unterrichtswesen

§ 1: Seminare zum DBV-Übungsleiter	6
§ 2: Separate Prüfungen zum DBV-Übungsleiter	8
§ 3: Seminare zum DBV-Bridgelehrer	8

## Abkürzungen

ABA Ausbildungsausschuss  
ABO Ausbildungsordnung  
DBV Deutscher Bridge-Verband e.V.

## Präambel

Eine Aufgabe des Deutschen Bridge-Verbandes (kurz DBV) ist gemäß § 2 seiner Satzung die Organisation des Unterrichtswesens. Denjenigen, die Bridge lehren wollen, bietet er eine qualifizierte Ausbildung und DBV-Diplome als Ausbildungsnachweise an. Lehrgangsteilnehmer können durch bestandene Prüfungen belegen, dass sie in der Lage sind, die Unterrichtsmethoden des DBV mit Verständnis anzuwenden, und über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um am Bridge-Sport interessierten Personen Bridge erfolgreich zu vermitteln. Die Prüfungsnachweise berechtigen zur Führung des verliehenen DBV-Titels entsprechend dem DBV-Diplom. Begriffe wie Lehrgangsteilnehmer, Ausbilder, Übungsleiter, Dozent etc. werden im Folgenden nicht geschlechtsspezifisch verwendet, der Lesbarkeit des Textes dienen geschlechtsneutrale Formulierungen.

## § 1: Diplome

(1) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen verleiht im Namen des DBV-Präsidiums folgende Diplome an Mitglieder von DBV-Mitgliedsvereinen:

1. **DBV-Übungsleiter Bronze**  
Der DBV-Übungsleiter Bronze ist ausgebildet für den Anfängerunterricht. Er hat das hierfür vorgesehene DBV-Ausbildungsseminar besucht und eine Prüfung bestanden.
2. **DBV-Übungsleiter Silber**  
Das Diplom „DBV-Übungsleiter Silber“ wird Inhabern des Diploms „DBV-Übungsleiter Bronze“, die eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit für Anfänger nachweisen und an einem Fortbildungslehrgang des DBV teilgenommen haben, auf Antrag verliehen. Die Übungsleiter sollen sich bei der Gewinnung neuer Mitglieder für DBV-Mitgliedsvereine hervorgetan haben. Der Antrag ist in schriftlicher Form an das DBV-Ressort Unterrichtswesen zu richten. Dieses entscheidet nach Beratung mit dem Ausbildungsausschuss (kurz ABA).
3. **DBV-Bridgelehrer**  
Der DBV-Bridgelehrer ist ausgebildet für den Fortgeschrittenenunterricht. Der DBV-Bridgelehrer hat das hierfür vorgesehene DBV-Ausbildungsseminar besucht und eine Abschlussprüfung bestanden (schriftlicher und mündlicher Teil). Die Verleihung des Diploms setzt eine Ausbildungstätigkeit als DBV-Übungsleiter von mindestens 2 Jahren voraus, die mindestens je einen Minibridge- und einen FORUM D 2012-Kurs umfasst. Entsprechende Nachweise sind durch den Teilnehmer zu erbringen. Der DBV-Bridgelehrer soll eine über dem Durchschnitt liegende Spielstärke nachweisen. Der Nachweis gilt durch 150 DMP als erbracht; ersatzweise können auch andere Leistungen (z. B. Teilnahme an der Team-Regionalliga) anerkannt werden.
4. **DBV-Bridgedozent**  
Das Diplom „DBV-Bridgedozent“ wird vom DBV-Ressort Unterrichtswesen auf Antrag nach Beratung mit dem ABA an DBV-Bridgelehrer verliehen, die sich auf der Grundlage des offiziellen DBV-Unterrichts- und Bietsystems FORUM D

2012 und FORUM D PLUS 2015 für die Leitung von Bridgelehrer-Seminaren und für die Mitarbeit im Ausbildungsbereich des DBV qualifiziert haben, insbesondere für die Mitarbeit im ABA, bei der Erstellung von Unterrichtsprogrammen und -materialien oder bei Entwurf und Korrektur von Prüfungsbögen. Voraussetzungen für die Verleihung sind:

- Nachweis 5-jähriger Ausbildungstätigkeit als DBV-Bridgelehrer
- Erfolgreiche Leitung von mindestens 3 Übungsleiterseminaren
- Mitwirkung als Ausbilder an mindestens einem Bridgelehrer-Seminar, einer Übungsleiterfortbildung und/oder 2-jährige Mitwirkung im ABA
- Spielstärke-Nachweis durch 300 DMP; andere Nachweise können anerkannt werden (z. B. kreative Mitarbeit am System, eigene Publikationen oder Artikel im Bridge Magazin).

(2) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen kann einem Antragsteller als Anerkennung von ausländischen Diplomen vergleichbarer Qualität ein DBV-Diplom verleihen. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist nicht anfechtbar.

(3) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen kann die Diplominhaber in der offiziellen Liste der anerkannten Ausbilder veröffentlichen, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.

## **§ 2: Prüfungsgebiete**

(1) Die Übungsleiter-Lehrgänge und -Prüfungen zum Übungsleiter Bronze haben den Lehrstoff und die Unterrichtsmaterialien des DBV für die Anfängerausbildung zum Inhalt. Dies sind insbesondere:

- Ziele und Aufgaben von FORUM D 2012 als Unterrichts- und Bietsystem
- Unterrichtspädagogik und -didaktik
- Aufbau und Entwicklung der Lernbereiche
- Reizung gemäß den verschiedenen Entwicklungsstufen der Minbridge-Reizung
- Blattbewertung und Reizung gemäß dem Bietsystem FORUM D 2012
- Spielplanung und Spieldurchführung im Allein- und Gegenspiel
- Ausspiel- und Markierungsregeln im Gegenspiel
- Grundkenntnisse der Turnier-Bridge-Regeln und der Turnierordnung
- Ein Referat

(2) Die Bridgelehrer-Lehrgänge und -Prüfungen haben zusätzlich folgende Lehrstoffe und Prüfungsteile zum Inhalt:

- Reizung nach FORUM D PLUS 2015
- Fortgeschrittene Spieltechnik im Allein- und Gegenspiel
- Vertiefte Kenntnisse der Turnier-Bridge-Regeln
- Grundzüge der Turnierorganisation, insbesondere Organisation von Übungsturnieren
- Eine Lehrprobe

### **§ 3: Rechte und Pflichten der Diplominhaber**

(1) Die Diplominhaber sind anerkannte Ausbilder des DBV. Der DBV wird die Diplominhaber in ihrer Tätigkeit unterstützen und ihnen Möglichkeiten zur Weiterbildung und Vervollständigung ihres Wissens anbieten. Die Vereine sind aufgefordert, am Bridge-Sport Interessierte an vom DBV anerkannte Ausbilder zu vermitteln.

(2) Der DBV erwartet andererseits, dass die Diplominhaber seine Ziele mittragen und ihn bei der Verbreitung des Bridge-Sports und der Gewinnung neuer Mitglieder engagiert unterstützen.

(3) Der DBV erwartet, dass die anerkannten Ausbilder Minibridge und FORUM D 2012 bzw. FORUM D PLUS 2015 unterrichten.

### **§ 4: Zuständigkeiten**

(1) Primär zuständig für Organisation und Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen zum Diplom eines DBV-Übungsleiters Bronze sind die Regionalverbände des DBV und in Abstimmung mit ihnen das DBV-Ressort Unterrichtswesen. Letzteres kann die Lehrgänge und Prüfungen zum Diplom DBV-Übungsleiter Bronze auch selbstständig organisieren und durchführen. Zuständig für Lehrgänge und Prüfungen zum DBV-Bridgelehrer sowie für Fortbildungsveranstaltungen für Diplominhaber ist das DBV-Ressort Unterrichtswesen.

(2) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Teilnehmer werden die Inhalte der Lehrgangsprogramme sowie der zeitliche Ablauf vom Ressort Unterricht gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen verbindlich festgelegt.

(3) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen legt die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren fest. Es bestimmt außerdem die Höhe der Vergütung für Seminarleiter, Dozenten und Prüfer.

(4) Jeder Lehrgangs- und Prüfungsinteressent kann sich gemäß Ausschreibung schriftlich mit dem Nachweis der Prüfungsvoraussetzungen bei der DBV-Geschäftsstelle anmelden.

(5) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen verleiht nach bestandener Prüfung im Namen des DBV-Präsidiums das entsprechende Diplom zum DBV-Übungsleiter Bronze bzw. zum DBV-Bridgelehrer.

(6) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt oder mit einer begründeten Beschwerde an das DBV-Ressort Unterrichtswesen angefochten werden (siehe § 5).

## **§ 5: Rechtsmittel**

(1) Die Entscheidung der Prüfer, ein DBV-Diplom zu versagen, kann mit der Beschwerde an das DBV-Ressort Unterrichtswesen angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der DBV-Vizepräsident Ressort Unterrichtswesen nach Beratung mit dem ABA gemäß § 6 Abs. 4.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der schriftlichen Nachricht des Nichtbestehens der Prüfung einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von 10 Tagen schriftlich zu begründen; die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Auf Antrag ist dem Beschwerdeführer Einsicht in seine Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Beschwerde und die Begründung sind an das DBV-Ressort Unterrichtswesen zu senden. Innerhalb der Begründungsfrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von Euro 100 zu entrichten. Wird die Beschwerde vor ihrer Begründung zurückgenommen, entfällt die Beschwerdegebühr. Wird der Beschwerde stattgegeben, gilt die Prüfung als bestanden und die Beschwerdegebühr wird erstattet.

(3) Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann der Betroffene Berufung beim DBV-Sportgericht einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung beim Vorsitzenden des DBV-Sportgerichts unter gleichzeitiger Entrichtung einer Beschwerdegebühr in Höhe von Euro 200 einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von 10 Tagen zu begründen. Die Berufungsgebühr ist zu erstatten, wenn der Berufung stattgegeben oder sie vor ihrer Begründung innerhalb der Begründungsfrist zurückgenommen wird. Hat die Berufung Erfolg, so ist auch die Beschwerdegebühr zu erstatten.

## **§ 6: Ausbildungsausschuss (ABA)**

(1) Das DBV-Präsidium wird in der Organisation des Unterrichtswesens vom ABA, gebildet nach § 21 Abs. 2 der DBV-Satzung, beraten.

(2) Der ABA besteht aus dem DBV-Vizepräsidenten Ressort Unterrichtswesen als Vorsitzendem, einem weiteren Mitglied des DBV-Präsidiums sowie bis zu 6 anderen Mitgliedern, die vom Ressortleiter Unterrichtswesen berufen werden.

(3) Der ABA hat beratende Funktion hinsichtlich der grundsätzlichen Gestaltung der Lehrgänge, Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie bezüglich der Fort- und Weiterbildung der ausgebildeten Diplominhaber. Er verschafft sich regelmäßig ein Bild von Organisation und Ausführung der geplanten und durchgeführten Veranstaltungen. Er gibt ferner Empfehlungen für die Anpassung und Weiterentwicklung des Unterrichtsmaterials.

(4) Der ABA berät das DBV-Ressort Unterrichtswesen mündlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfer, das Diplom zu versagen.

(5) Der ABA trägt dazu bei, die Interessen des DBV zu wahren, die durch die Nichteinhaltung dieser Ordnung infrage gestellt würden.

## **§ 7: Ausführungsbestimmungen**

Das DBV-Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

## **§ 8: Ordnungswidrigkeiten**

Täuschungsversuche oder vollendete Täuschungen bei Prüfungen können mit einem Ausschluss von der Prüfung oder mit der Aberkennung eines Diploms geahndet werden. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung nach Satz 1 und über die Rechtsmittel hiergegen richten sich nach den §§ 4 und 5 dieser Ordnung.

## **§ 9: Gültigkeit**

Diese ABO wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 24.11.2018 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema.

## **Anhang**

### **Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung des DBV**

#### **§ 1: Seminare zum DBV-Übungsleiter Bronze**

(1) Die Regionalverbände stimmen mit dem DBV-Ressort Unterrichtswesen laufend die Termine für Seminare zum DBV-Übungsleiter Bronze ab. Die Planung sollte drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Jeder Regionalverband sollte bei Bedarf mindestens einen Lehrgang inkl. Prüfung pro Jahr anbieten, wobei Gemeinschaftsveranstaltungen von mehreren Regionalverbänden möglich sind. Die Termine werden durch das DBV-Ressort Unterrichtswesen in geeigneter Form veröffentlicht.

(2) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen. Für die Prüfung gibt es keine Mindestteilnehmerzahl.

(3) Für jede Teilnahme an einem Seminar wird durch den Veranstalter eine Teilnahmebestätigung ausgestellt; diese ist die Zulassungsvoraussetzung für eine spätere Prüfung, falls der Teilnehmer an der direkt anschließenden Prüfung nicht teilnimmt oder diese nicht besteht.

(4) Der Veranstalter (Regionalverband oder das DBV-Ressort Unterrichtswesen) soll den Seminarleiter für die Durchführung des Übungsleiterseminars aus der vom Ressort Unterricht in Abstimmung mit dem ABA erstellten Liste der empfohlenen Seminarleiter unter Berücksichtigung der entstehenden Reisekosten auswählen. Hierin sind diejenigen DBV-Bridgelehrer aufgeführt, die bereits erfolgreich Übungsleiterseminare durchgeführt haben bzw. die besonders geeignet erscheinen, ein derartiges Seminar durchzuführen. Das DBV-Bridgelehrer-Diplom ist die Mindestvoraussetzung für die Berechtigung zur Durchführung eines Übungsleiterseminars. Veranstalter der Regionalverband das Seminar, wählt er den Seminarleiter in Abstimmung mit dem Ressort Unterricht aus. Der Veranstalter trifft eigenverantwortlich die weiteren Vereinbarungen mit dem Seminarleiter.

(5) Der Seminarleiter ist im Interesse der Einheitlichkeit der Ausbildung verpflichtet, das vom Ressort Unterrichtswesen vorgegebene Lehrgangsprogramm strikt einzuhalten und die von diesem ausgearbeiteten Handreichungen kostenlos zu verteilen. Der Seminarleiter ist auf den DBV-Seminaren nicht berechtigt, eigenes Unterrichtsmaterial zu verkaufen, es sei denn, das DBV-Ressort Unterrichtswesen hätte ihm dies ausdrücklich gestattet.

(6) Das Referat wird im Rahmen des zweiten Seminarwochenendes gehalten. Es besteht aus dem Vortrag zu einem Thema aus FORUM D 2012 oder zur Spieltechnik.

(7) Der Seminarleiter ist für die Ordnungsmäßigkeit der schriftlichen Prüfung zuständig. Dies bedeutet insbesondere:

- Ununterbrochene Anwesenheit und Beaufsichtigung der Prüfung
- Gestaltung einer dem Charakter der Prüfung entsprechenden Sitzordnung, bei der die Teilnehmer ausreichend weit auseinander sitzen.
- Sorge tragen für eine störungsfreie Prüfungsatmosphäre (z.B. Ruhe, Rauchverbot)
- Hinweis an die Teilnehmer, dass während der Prüfung nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel zugelassen sind, und dass bei einem Verstoß ohne weitere Vorwarnung die Prüfung als nicht bestanden gilt.
- Ahndung von Täuschungsversuchen
- Einsammlung aller ausgegebenen Prüfungsbögen, auch wenn ein Teilnehmer die Prüfung vorzeitig abbricht.
- Anfertigung einer Teilnehmerliste gemäß Vorgaben der DBV-Geschäftsstelle (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefon, Regionalverband)
- Anfertigung eines Prüfungsprotokolls. Dieses enthält: Ort und Datum der Prüfung, Uhrzeit Beginn und Ende der Prüfung, besondere Vorkommnisse (insbesondere Täuschungsversuche), Anzahl der Prüfungsteilnehmer, Name und Unterschrift des Prüfungsleiters.

(8) Der Prüfungsbogen ist dreigeteilt:

1. Minibridge und sonstige Prüfungsgebiete (z.B. Regelkunde, Didaktik),
2. Blattbewertung und Reizung nach FORUM D 2012,
3. Spieltechnik.

Die Prüfung dauert 90 Minuten. Sie gilt als bestanden, wenn insgesamt mehr als 50 % der erreichbaren Punkte und gleichzeitig in jedem Teilbereich mindestens 40 % der erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(9) Die Prüfungen werden mindestens von zwei Prüfern korrigiert und bewertet. Der Seminarleiter korrigiert als Erstprüfer die Prüfungsbögen. Den Zweitprüfer bestimmt das DBV-Ressort Unterrichtswesen. Kommen die Prüfer zu unterschiedlichen Ergebnissen, die Einfluss auf das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen haben, entscheidet ein vom DBV-Ressort Unterrichtswesen beauftragter Drittprüfer.

(10) Der Erstprüfer übersendet die korrigierten Prüfungsbögen zusammen mit seiner Ergebnisliste sowie einer Kopie der Teilnehmerliste und des Prüfungsprotokolls möglichst zeitnah an den Zweitprüfer. Dieser wird ihm rechtzeitig vom DBV-Ressort Unterrichtswesen benannt.

(11) Der Zweitprüfer wird die Korrektur der Prüfungsbögen ebenfalls zeitnah durchführen. Sollte im Einzelfall Dissens über Bestehen oder Nichtbestehen entstehen, wird er umgehend eine Abstimmung mit dem Erstprüfer versuchen. Kommt es hierbei zu keinem Ergebnis, informiert er das DBV-Ressort Unterrichtswesen umgehend über die Notwendigkeit einer Drittprüfung.

(12) Der Zweitprüfer wird seine Ergebnisse zusammen mit den Ergebnissen



des Erstprüfers und der Teilnehmerliste zeitnah an das DBV-Ressort Unterrichtswesen übersenden.

(13) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen trägt dafür Sorge, dass jeder Teilnehmer zeitnah entweder sein Diplom oder eine Information über das Nichtbestehen erhält. Dabei wird jeder Teilnehmer auch über die von ihm erreichte Punktzahl informiert. Außerdem übersendet das DBV-Ressort Unterrichtswesen dem jeweils zuständigen Regionalverband eine Aufstellung der erfolgreichen Teilnehmer.

(14) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen sorgt dafür, dass sämtliche Prüfungsunterlagen mindestens ein Jahr aufbewahrt werden.

## **§ 2: Separate Prüfungen zum DBV-Übungsleiter Bronze**

(1) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen kann zusätzliche – von einem Seminar unabhängige - Prüfungstermine festlegen.

(2) Der Prüfungsleiter sollte aus der Liste der empfohlenen Seminarleiter ausgewählt werden.

(3) Ansonsten gelten für diese separaten Prüfungen die Bestimmungen gemäß § 1 analog.

(4) Falls der Prüfungsleiter nicht gleichzeitig Erstprüfer ist, leitet er die Prüfungsbögen sowie die Teilnehmerliste unverzüglich an den Erstprüfer weiter.

## **§ 3: Seminare zum DBV-Bridgelehrer**

(1) Für die Festlegung der Termine und die Organisation der Seminare zum DBV- Bridgelehrer ist das DBV-Ressort Unterrichtswesen zuständig.

(2) Die Leitung des Seminars obliegt einem DBV-Bridgedozenten. Zusätzlich können weitere geeignete Lehrer an der Durchführung des Seminars beteiligt sein, die zumindest das Bridgelehrer-Diplom besitzen müssen. Für die Themen TBR, TO sowie die Organisation von Turnieren kann ein qualifizierter Turnierleiter hinzugezogen werden. Die Auswahl der Dozenten trifft das DBV-Ressort Unterrichtswesen.

(3) Die mündliche Prüfung (Lehrprobe) wird von einer dreiköpfigen Prüfungskommission abgenommen. Leiter der Prüfungskommission ist der Seminarleiter. Die Beisitzer besitzen mindestens das DBV-Bridgelehrer-Diplom. Die Auswahl der Beisitzer trifft das DBV-Ressort Unterrichtswesen.

(4) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei gleich gewichteten Klausuren, für die eine Bearbeitungszeit von jeweils maximal 90 Minuten gestattet ist. Ein Prüfungsbogen hat die Reizung nach FORUM D PLUS 2015 zum Thema, der andere umfasst alle anderen Prüfungsgebiete.

(5) Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mehr als 50 % der erzielbaren Punkte erreicht werden. Die Zulassung zur schriftlichen Prüfung setzt ein Bestehen der vorangegangenen mündlichen Prüfung voraus. Die schriftliche Prüfung ist als bestanden zu werten, wenn in jeder der beiden Klausuren mindestens 50 % der möglichen Punkte erreicht werden und wenn insgesamt mehr als 50 % der Maximalpunktzahl der gesamten schriftlichen Prüfung erzielt wird.

(6) Ansonsten gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 analog.